

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	93 -GE/19 PT
Datum:	19. JUNI 1995
Verteilt	21.6.95

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Alois Kuesenbauer

Unser Zeichen: Dr.B/Ma Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen: Wien, am 12. 6. 1995

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird;
Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer**

Sehr geehrte Damen und Herren !

In der Beilage erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen ihrer
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG
geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme, zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

M
Prim. Dr. M. Neumann
Präsident



Beilagen

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr.B/Ma/2608/95 Ihr Schreiben vom: 12.6.95 Ihr Zeichen: Z1.95.024/338-IV/11/95/HA Wien, am 12. 6. 1995

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird;
Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Österreichische Ärztekammer dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Gegen die Änderung des § 14 Zivildienstgesetz wird insoweit protestiert, als ein Aufschub des Antritts des ordentlichen Zivildienstes bei Ärzten in Ausbildung gemäß § 2 Abs. 3 Ärztegesetz nur noch bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres möglich sein soll.

Da sich die durchschnittliche Dauer eines Medizinstudiums in den letzten Jahren eher verlängert denn verkürzt hat und promovierte Mediziner erst nach einer mindestens 3-jährigen Ausbildung als Turnusarzt zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, bedeutet die vorgesehene Aufhebung der Sonderbestimmung für Ärzte nicht nur eine unbillige Härte für die Betroffenen, deren Berufsausübung erst nach Absolvierung der Turnuszeit abgeschlossen ist.

Die in den Erläuterungen ausgeführte Kosteneinschränkung durch Ersparnis von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe steht in keinem Verhältnis zur beruflichen Leistungsfähigkeit und Sachkenntnis, welche fertig ausgebildete Ärzte als Zivildienstleistende in Einrichtungen der öffentlichen Hand erbringen können.

Da unter den Ärzten erfahrungsgemäß eine Reihe von Personen sind, die es aus ihrem Berufsverständnis und Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden, ersuchen wir dringend, die bestehende Regelung für Ärzte aufrecht zu erhalten.

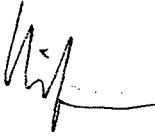
Darüber hinaus erlauben wir uns neuerlich an unsere Bedenken gegen § 23 b zu erinnern, wonach der Zivildienstleistende im Krankheitsfall verpflichtet ist, seinem Vorgesetzten eine ärztliche Bescheinigung über die Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu übermitteln.

Nach Auffassung der Österreichischen Ärztekammer steht diese Bestimmung in Widerspruch zu § 26 Ärztegesetz. Herrschende Lehre und Judikatur bezeichnen die ärztliche Schweigepflicht als einen der wichtigsten Grundpfeiler des Arzttums überhaupt und bejahen selbstverständlich auch die Schweigepflicht gegenüber Dienstgebern. Die vom Dienstgeber erhobene Forderung nach Krankheitsbestätigungen, einschließlich der Angabe von Diagnosen, darf dementsprechend nicht, oder nur mit Zustimmung des Patienten erfüllt werden. Es kann angenommen werden, daß die bloße Bestätigung über das Vorliegen einer Krankheit ausreicht und keine Verpflichtung besteht, auch die Art der Erkrankung (also die Diagnose) bekanntzugeben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit der Bitte um Berücksichtigung obiger Ausführungen verbleiben wir

mit vorzüglicher Hochachtung


Prim. Dr. M. Neumann
Präsident

